



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Reglement der Geschäftsprüfungskommission IVR

Reglement der Geschäftsprüfungskommission

1. Statuarische Grundlagen

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist ein Organ des Interverbandes für Rettungswesen gemäss Art. 10 seiner Statuten vom 24. Mai 2013.

2. Konstitution

Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, darunter mindestens ein Vertreter / eine Vertreterin eines Kantons und ein Finanzexperte / eine Finanzexpertin

Die Mitglieder der GPK werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung dürfen die Mitglieder der GPK keinem anderen Organ des IVR angehören.

Darüber hinaus konstituiert sich die GPK selbst.

3. Organisation

Die GPK tritt so oft wie erforderlich zusammen, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

Eine Telefon- oder Videokonferenz kann anstelle einer Sitzung einberufen werden. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die GPK fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

4. Aufgaben

Die GPK prüft eigenständig oder auf Antrag der Mitgliederversammlung:

- 1) ob die Entscheidungen der Organe des IVR mit der allgemeinen Rechtsordnung, den Statuten, den entsprechenden Reglementen und den Beschlüssen übergeordneter Organe übereinstimmen.
- 2) die Finanzsituation des IVR.

Die GPK hat dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen jährlich schriftlich Bericht zur erstatten. Die GPK kann Empfehlungen abgeben.



5. Kompetenzen

Im Rahmen ihrer Aufgabe sind der GPK von allen Mitgliedern des Vorstandes, von Projektgruppen des Vorstandes, von Kommissionen, deren Arbeitsgruppen und eingesetzten Experten sowie von der Direktion ungehindert Einsicht in alle geforderten Dokumente zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Bei Bedarf kann ein Mitglied der GPK an Sitzungen der Organe (Abschnitt III. der Statuten) und weiterer organisatorischer Einheiten (Abschnitt IV. der Statuten) des IVR teilnehmen.

6. Geheimhaltungspflicht

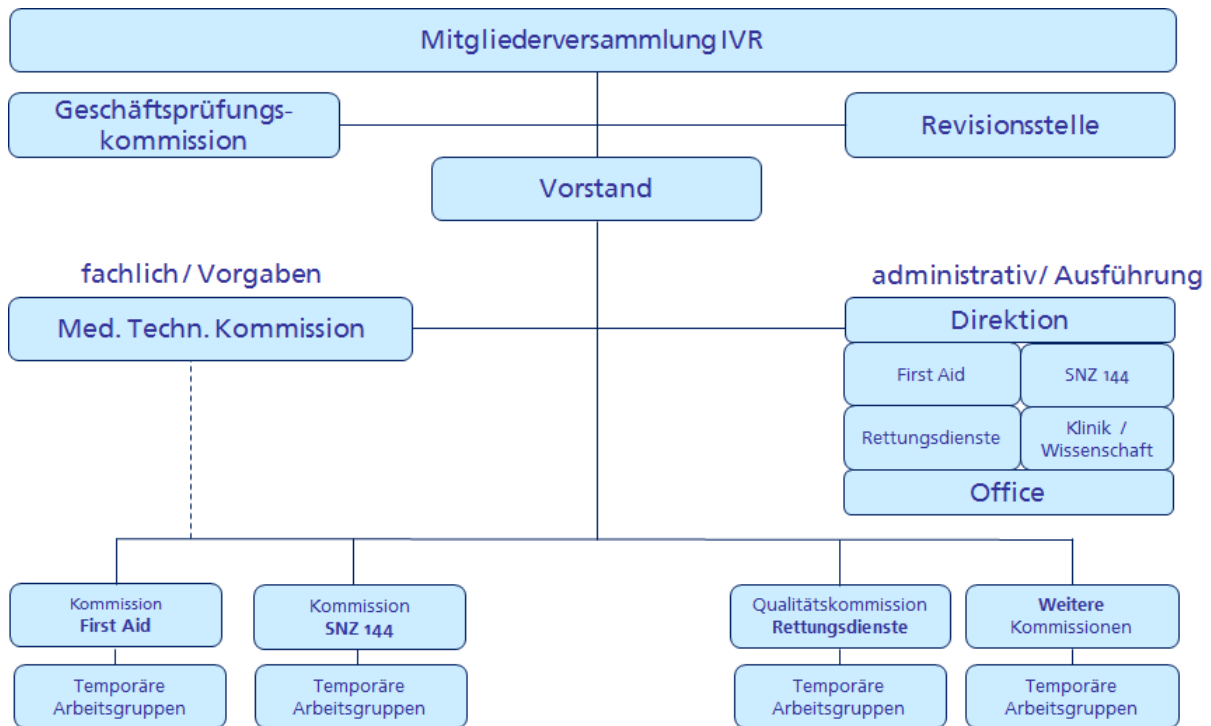
Die Mitglieder der GPK unterstehen mit Ausnahme der offiziellen Berichterstattung an die Mitgliederversammlung gegenüber Dritten der Geheimhaltungspflicht. Die von der GPK gesammelten Daten sind von dieser in gleichem Mass geheim zu halten.

7. Vergütungen

Die Mitglieder der GPK erhalten Sitzungsgelder sowie den Ersatz der Spesen gemäss gültigem Spesenreglement des IVR.

8. Inkrafttreten

Das Reglement der GPK wird der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2014 vorgelegt und tritt nach deren Genehmigung in Kraft.



144

pour tous

les cas d'urgences sanitaires

für alle medizinischen Notfälle

per tutte le emergenze sanitarie